

Stadt Weil der Stadt

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Weil der Stadt

vom 19. April 2016

Der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt hat in seiner Sitzung am 19. April 2016 folgende Haus- und Badeordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbades der Stadt Weil der Stadt.

§ 2

Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie etwaige weitere Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (3) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es hierzu einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 3

Öffnungszeiten, Preise und Eintritt

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Der Schwimmbereich ist 20 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
- (3) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens, sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (4) Bei Überfüllung oder aus sonstigen Gründen kann das Hallenbad vorübergehend geschlossen werden.
- (5) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsentgelts.
- (6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- (7) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; das Eintrittsentgelt für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.
- (8) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (9) Die Festsetzung der Eintrittsentgelte und sonstigen Entgelte erfolgt in einer gesonderten Tarifordnung, die öffentlich bekannt gegeben wird. Die Voraussetzungen für die in der Tarifordnung vorgesehenen ermäßigten Eintrittsentgelte sind nachzuweisen.

(10) Eine Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Eine Zehnerkarte berechtigt dazu, das Bad zehn Mal zu betreten. Zehner- und Jahreskarten gelten für die Dauer von zwölf Monaten vom Tage der Ausgabe an. Halbjahreskarten gelten für die Dauer von sechs Monaten vom Tage der Ausgabe an.

(11) Wer das Hallenbad unberechtigt benutzt, hat den zehnfachen Eintrittspreis zu entrichten und wird zur Anzeige gebracht.

§ 4 Badbenutzung

(1) Der Besuch des Hallenbades steht grundsätzlich jedermann frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Hallenbades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

(3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(4) Bei Verlust eines Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssels ist der in der Tarifordnung vorgesehene Kostenersatz zu leisten. Der Inhalt des Garderobenschanks oder Wertfachs wird nach Entrichtung dieses Kostenersatzes vom Badepersonal an den Badegast ausgehändigt.

(5) Kindern bis zum vollendeten siebten Lebensjahr ist die Benutzung des Hallenbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(6) Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Hallenbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(7) Der Zutritt ist Personen nicht gestattet:

- a) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
- b) die Tiere mit sich führen;
- c) die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden;
- d) gegen die ein Hausverbot verhängt ist.

(8) Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(9) Garderobenschränke und Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(10) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadtverwaltung erlaubt.

(11) Die Zulassung von Schulklassen, Schwimmvereinen und anderen geschlossenen Gruppen sowie von Sportveranstaltungen wird von der Stadtverwaltung besonders geregelt. Die Leiter von Gemeinschaftsveranstaltungen (Schulklassen, Vereine und dergleichen) sind für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

§ 5

Badekleidung, Verhalten im Hallenbad

- (1) Der Aufenthalt im Schwimmbereich sowie die Benutzung des Schwimmbeckens sind nur in angemessener Badekleidung gestattet.
- (2) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Badegästen erwartet.
- (3) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Abfälle sind in die aufgestellten Abfallkörbe zu werfen.
- (4) Die Sammelumkleiden und Duschräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet; von den Badegästen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzt werden.
- (5) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Badegast oder dessen Begleitperson zu reinigen.
- (6) Der Zugang zu den Umkleideräumen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Gängen zulässig.
- (7) Vor der Benutzung des Schwimmbeckens muss eine gründliche Haar- und Körperreinigung vorgenommen werden. Hierzu ist die Badebekleidung abzulegen.
- (8) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Gerätschaften (z.B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- (9) Das Fotografieren und Filmen anderer Badegäste ohne deren vorherige Zustimmung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadtverwaltung.
- (10) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (11) Nichtschwimmer dürfen nur den Nichtschwimmerteil des Schwimmbeckens benutzen.
- (12) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
- (13) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (14) Rauchen ist im gesamten Hallenbadbereich nicht erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- (15) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (16) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
- (17) Das seitliche Einspringen sowie das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (18) Die Benutzung von Sprunganlagen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Badegast hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Badepersonal genutzt werden.
- (19) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Es darf nur in Längsrichtung gesprungen werden. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (20) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

(21) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) das Ausspucken auf den Boden und in das Badewasser;
- b) das Rennen auf dem Beckenumgang, das Turnen an den Einstiegsleitern oder Sprunganlagen sowie das Besteigen von Trennungsseilen;
- c) Startsprünge in den Nichtschwimmerteil des Schwimmbeckens zu machen;
- d) das Tragen von Badeschuhen sowie der Gebrauch von Reinigungsmitteln im Schwimmbecken;
- e) das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben und ähnliches.

(22) Findet ein Badegast Räume oder Gegenstände verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Badepersonal unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Aufsicht

(1) Das Badepersonal ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, der Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

(2) Das Badepersonal übt das Hausrecht aus. Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung oder Anweisungen des Badepersonals verstoßen, können des Hallenbades verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsentgelt nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Stadtverwaltung ausgesprochen werden.

§ 7 Haftung

(1) Das Betreten und Benutzen des Hallenbades und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf.

(3) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(4) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(5) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

(6) Bei schuldhaftem Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag kann in der Tarifordnung festgesetzt werden; ansonsten wird er aufgrund von Erfahrungswerten oder den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der festgesetzte Betrag.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. Mai 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 30. Juni 1981 außer Kraft.

Bekannt gemacht am
28. April 2016

In Kraft getreten am
01. Mai 2016